

Förderrichtlinie der Gemeinden Altshausen, Ebenweiler und Fleischwangen

Steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonmodule)

Die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen auf lokaler Ebene stellt einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und damit zum Klimaschutz dar. Mit der Förderung steckerfertiger Photovoltaikanlagen, im folgenden Balkonmodule genannt, können auch diejenigen selbst Strom erzeugen, die nicht über Dachflächen zur Installation einer Photovoltaikanlage verfügen. Die Installation der Balkonmodule ist relativ einfach und der erforderliche finanzielle Aufwand überschaubar. Der selbst erzeugte Strom wird direkt in der Wohnung verbraucht.

1. Einleitung

Die Gemeinden Altshausen, Ebenweiler und Fleischwangen (Nachfolgend Gemeinden) fördern mit dieser Richtlinie die Installation von steckerfertigen Photovoltaikanlagen (Balkonmodule).

2. Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung von Balkonmodulen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden maximal zwei Balkonmodule mit mindestens 250 Watt pro Modul oder maximal zusammen 800 Watt pro Wohn- bzw. Nutzungseinheit. Bei der Installation sind die Hinweise im Praxisleitfaden „Steckerfertige PV- Anlagen“ (ISBN 978-3-00-064083 4) zu beachten. Die Balkonmodule dürfen nicht mit einer Photovoltaikanlage kombiniert werden, die nach dem EEG vergütet wird. Pro installiertem Balkonmodul wird ein Zuschuss von 50 € gewährt.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Mieter, Pächter und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Wohnungen in den Gemeinden.

5. Antragstellung und Vorhabensdauer

Vor Maßnahmenbeginn ist eine elektronische oder schriftliche Registrierung bei der Förderstelle der jeweiligen Gemeinde erforderlich. Als Maßnahmenbeginn wird das Datum der Auftragserteilung an die Firma oder des Vertrags über den Kauf des Balkonmoduls bzw. der Balkonmodule angesehen.

Das Registrierungsformular steht ab dem 20.07.2023 unter den jeweiligen Homepages zur Verfügung oder kann unter den nachfolgenden Emailadressen oder Telefonnummern angefordert werden:

Altshausen: info@altshausen.de oder unter Tel. 07584/9206 – 0

Ebenweiler: info@ebenweiler.de oder unter Tel. 07584/9161 – 0

Fleischwangen: rathaus@fleischwangen.de oder unter Tel. 07505/273

Nach Erhalt der Eingangsbestätigung durch die Förderstelle kann mit der Realisierung der Maßnahme auf eigenes finanzielles Risiko begonnen werden. Zusammen mit der

Eingangsbestätigung wird ein Vordruck für den Verwendungsnachweis für die Auszahlung des Zuschusses verschickt. Um den Zuschuss zu erhalten, muss die Maßnahme im Jahr 2023 umgesetzt werden.

6. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die jeweilige Wohnortgemeinde bzw. durch die Gemeinde auf dessen Gemarkung das Grundstück liegt:

Gemeinde Altshausen, Hindenburgstraße 2, 88361 Altshausen
info@altshausen.de oder unter Tel. 07584/9206 – 0

Gemeinde Ebenweiler, Unterwaldhauser Straße 2, 88370 Ebenweiler
info@ebenweiler.de oder unter Tel. 07584/9161 – 0

Gemeinde Fleischwangen, Rathausstraße 19, 88373 Fleischwangen
rathaus@fleischwangen.de oder unter Tel. 07505/273

7. Verwendungsnachweis

Nach der Installation der Balkonmodule ist der Zuschuss mit dem Verwendungsnachweis anzufordern. Der Verwendungsnachweis mit den geforderten Anlagen ist bis 31.12.2023 der Förderstelle vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Anlagen in Kopie beizufügen; eine Rückgabe der Unterlagen erfolgt nicht:

- ▶ Rechnung der Balkonmodule
- ▶ Bestätigung der EnBW/Netze BW über die Anmeldung der Balkonmodule:

Diese Bestätigung wird von der EnBW erteilt, wenn eine Verzichtserklärung auf die Vergütung des eingespeisten Stroms abgegeben ist und die Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters vorliegt.

Alle Unterlagen können auch elektronisch unter den vorher genannten Mailadresse eingereicht werden.

8. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird frühestens nach Rechtskraft der Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2023 und nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 20.07.2023 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Altshausen, den

Patrick Bauser, Bürgermeister

Ebenweiler, den

Tobias Brändle, Bürgermeister

Fleischwangen, den

Timo Egger, Bürgermeister